

Kartellrecht Vergaberecht Außenwirtschaftsrecht

Februar 2022

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

alles unterliegt ständigem Wandel, so auch das Kartell-, Vergabe- und Außenwirtschaftsrecht.

Mit unserem PwC Newsletter halten wir Sie auf dem Laufenden und geben Ihnen regelmäßig einen Überblick über die neuesten Entwicklungen in diesen und angrenzenden Rechtsbereichen.

Unser Fokus liegt auf Gerichtsentscheidungen, Diskussionen und Gesetzesänderungen, die auf nationaler und europäischer Ebene stattfinden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Sie finden diesen Newsletter auch unter <https://www.pwclegal.de/news/newsletter/>

Für Rückfragen oder ein Gespräch stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Wir hoffen, Sie hatten einen guten Start in das neue Jahr, und wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2022.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre/Ihr

Susanne Zühlke | Dr. Gerung von Hoff | Dr. Georg Queisner | Dr. Matthias von Kaler | Dr. Ilya Levin

Wichtige Entscheidungen

Kartellrecht

Intel: EuG hebt der Entscheidung der Europäischen Kommission auf

Johannes Wicke
Tel.: +49 30 2636 5898
Johannes.Wicke@pwc.com

Das EuG hat mit Urteil vom 26.01.2022, Az. T-286/09, die Entscheidung der Europäischen Kommission über ein Bußgeld in Höhe von 1,06 Mrd. Euro gegen den Chiphersteller Intel aufgehoben.

Die Kommission hatte das Bußgeld gegen Intel im Jahr 2009 verhängt. Nach Ansicht der Kommission hatte Intel in Bezug auf seine x86-Prozessorarchitektur seine marktbeherrschende Stellung ausgenutzt, indem es Computerherstellern (Dell, Lenovo, HP und NEC) Rabatte gewährte, damit diese alle oder nahezu alle ihrer Prozessoren bei Intel einkaufen. Darüber hinaus hatte Intel Zahlungen an die Media-Saturn-Holding geleistet unter der Bedingung, dass diese nur Computer mit x86-Prozessoren verkaufen. Intel wehrte sich in vor dem EuG gegen die verhängte Geldbuße. Nachdem das EuG die Klage zunächst abgewiesen hatte, hatte der EuGH das Urteil des EuG aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das EuG zurückverwiesen.

Das EuG kommt nun im zweiten Anlauf zu dem Schluss, dass das Rabattsystem eines marktbeherrschenden Unternehmens zwar grundsätzlich als Wettbewerbsbeschränkung eingestuft werden kann, wenn seine Art wettbewerbsbeschränkende Wirkungen vermuten lassen, solche Wirkungen aber im Einzelnen geprüft und nachgewiesen werden müssen. Das EuG stellte fest, dass die Prüfung der Kommission unvollständig war, insbesondere hatte diese nach Ansicht des EuG nicht hinreichend begründet, dass die gegebenen Rabatte möglicherweise oder wahrscheinlich wettbewerbswidrige Wirkungen gehabt haben. Daher sei die Entscheidung, dass ein Missbrauch im Sinne von Art. 102 AEUV vorliegt, zumindest teilweise nichtig. Gleichzeitig erklärte das EuG die gesamte Geldbuße von EUR 1,06 Milliarden für nichtig, da es nicht festzustellen konnte, welcher Betrag auf diesen Teil des Verstoßes entfiel. Die Kommission ist nun aufgerufen, erneut eine Entscheidung zu erlassen.

Zur Pressemitteilung des EuG: <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2022-01/cp220016de.pdf>

Lkw-Kartell: Sippenhaft im Kartellschadensersatzrecht?

Susanne Zühlke
Tel.: +49 175 592 4587
Susanne.Zuehlke@pwc.com

Der EuGH hat mit Urteil vom 6. Oktober 2021 (C-882/19 - "Sumal") entschieden, dass eine Tochtergesellschaft für die von ihrer Muttergesellschaft verursachten Kartellschaden gesamtschuldnerisch haftet – und damit jeweils verklagt werden können. Voraussetzung ist, dass die Gesellschaften eine „wirtschaftliche Einheit“ bilden und ein „konkreter Zusammenhang“ zwischen der kartellrechtswidrigen Tätigkeit der unmittelbar kartellbeteiligten Gesellschaft und des verklagten Unternehmens (Tochtergesellschaft) andererseits besteht.

Malte Sandhove
Tel.: +49 30 2636 4210
Malte.Sandhove@pwc.com

Vorgeschichte: Lkw-Kartell

Bereits vor über 5 Jahren hatte MAN bei der Europäischen Kommission eine Selbstanzeige wegen Absprachen mit anderen Lkw-Herstellern Volvo/Renault, Daimler, Iveco, DAF sowie Scania (KOM, AT.39824) eingereicht. Nach Feststellungen der Kommission hatten die Unternehmen u.a. über 14 Jahre Preisabsprachen getroffen und sich über Einzelheiten von Technologien zur Emissionssenkung ausgetauscht. Neben MAN räumten auch die übrigen Unternehmen – mit Ausnahme von Scania – ihre Teilnahme am Lkw-Kartell ein und kooperierten mit der Kommission. Kommission und die betroffenen Unternehmen schlossen daraufhin einen Vergleich ab. Durch den Abschluss des Vergleichs und aufgrund Kooperation („Kronzeugenregelung“) profitierten die kooperierenden Unternehmen von reduzierten Geldbußen. MAN kam gänzlich ungeschoren davon, die übrigen geständigen Teilnehmer mussten Geldbußen von insgesamt EUR 2,9 Milliarden zahlen. Gegen Scania verhängte die Kommission mangels Kooperation eine nicht ermäßigte Geldbuße in Höhe von EUR 880 Millionen.

Follow on Kartellschadensersatzklagen

Die Feststellung eines Verstoßes gegen das Kartellverbot durch die Kommission oder andere Wettbewerbsbehörden in der EU ist heute nahezu immer auch der „Startschuss“ für private Kartellschadensersatzklagen

der (angeblich) Geschädigten. Nach allgemeinem Zivilprozessrecht müssen Kläger vor Gericht grundsätzlich die ihnen günstige Voraussetzungen ihrer Schadensersatzansprüche darlegen und beweisen. Die Kartellschadensersatz-Richtlinie (RL 2014/104/EU) sieht jedoch prozessuale Erleichterungen vor. Dabei gilt mit der Kartellverstoß mit der rechtskräftigen Entscheidung der Kommission oder jeder anderen Wettbewerbsbehörde eines EU-Mitgliedstaates als nachgewiesen. Außerdem wird widerleglich vermutet, dass das Kartell einen Schaden verursacht hat. Die Rechtdurchsetzung erleichtert zudem, dass Kartellgeschädigte am Ort ihres eigenen Betriebssitzes klagen können (vgl. EuGH, C-30/20 - Volvo Trucks).

Sumal gegen spanische Daimler-Tochter

Im Fall vor dem EuGH klagte das spanische Unternehmen Sumal nach der Entscheidung der Kommission wegen des Lkw-Kartells auf Schadensersatz gegen „Mercedes Benz Trucks España“, ein Tochterunternehmen der (deutschen) Daimler AG. Sumal hatte von der Mercedes Benz Trucks España zwei Lkw über eine ihrer Vertragshändlerinnen erworben und wollte nun den (angeblich) durch das Kartell erhöhten Teil des Kaufpreises erstattet bekommen. In erster Instanz wies das spanische Gericht die Klage ab, da die Mercedes Benz Trucks España selbst nicht Teilnehmerin des Lkw-Kartells gewesen sei. In der Kommissionsentscheidung zum Lkw-Kartell sei nur die Beteiligung der (deutschen) Daimler AG festgestellt worden, nicht aber ihrer spanischen Tochter. Daher sei das Gericht nicht an die Feststellungen der Kommissions-Entscheidung gebunden. Das angerufene Berufungsgericht hatte Zweifel, ob diese Auslegung mit dem einschlägigen EU-Kartellrecht im Einklang steht und legte das Verfahren dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

EuGH: Von der wirtschaftlichen Einheit zur haftungsrechtlichen Vielfalt

Der EuGH teilte die Zweifel des Berufungsgerichts. Für die kartellrechtliche Zuwiderhandlung verantwortlich sei nämlich „das Unternehmen“, welches als „wirtschaftliche Einheit“ zu verstehen sei. Eine „wirtschaftliche Einheit“ besteht aus einer „einheitlichen Organisation persönlicher, materieller und immaterieller Mittel, die dauerhaft einen bestimmten wirtschaftlichen Zweck verfolgt“. Nach dem EuGH kann eine wirtschaftliche Einheit und damit ein Unternehmen also auch aus mehreren Personen bestehen, die formal betrachtet jeweils eine eigenständige Rechtspersönlichkeit besitzen. Der EuGH schränkte die Reichweite dieser „gesellschaftsübergreifenden Konzernhaftung“ aber in zwei Punkten maßgeblich ein: Erstens ist nicht „irgendeine“ wirtschaftliche Einheit zwischen unterschiedlichen Gesellschaften ausreichend. Es bedarf zusätzlich eines „konkreten Zusammenhangs“ zwischen der wirtschaftlichen Tätigkeit der (verklagten) Gesellschaft und der Gesellschaft, die den Kartellverstoß begangen hat. Mutter- und Tochtergesellschaft müssen danach auf demselben (oder ggf. ähnlichen) Markt tätig sein. Zweitens muss der Kläger sowohl das Vorliegen der wirtschaftlichen Einheit als auch des konkreten Zusammenhangs beweisen. Gelingt dem Kläger dieser Beweis im Kartellschadensersatzprozess, sind die Feststellungen im Beschluss der Kommission gegenüber der dem Kartellrecht zuwiderhandelnden Muttergesellschaft auch gegenüber der verklagten Tochtergesellschaft in diesem Prozess bindend. Die verklagte Tochtergesellschaft kann also nicht mehr bestreiten und widerlegen, dass überhaupt kein Kartellrechtsverstoß durch die Muttergesellschaft begangen wurde. Sumal muss vor dem spanischen Berufungsgericht nunmehr nachweisen, dass zwischen der verklagten Mercedes Benz Trucks España und der Daimler AG im Zeitpunkt des Schadenseintritts eine wirtschaftliche Einheit bestand und die wettbewerbswidrige Vereinbarung der Daimler AG, deretwegen diese „verurteilt“ wurde, dieselben Produkte betrifft, wie die von ihrer spanischen Tochtergesellschaft vermarkteten.

Die vom EuGH hier aufgestellten Grundsätze zu der Frage, ob eine Tochtergesellschaft für den Kartellverstoß ihrer Muttergesellschaft haftet, dürften für sämtliche „Beziehungen“ innerhalb einer Konzern-Familie (Mutter-, Schwester-, Tochter-, Enkelgesellschaften etc.) gelten. Maßgeblich für die Annahme einer „gesellschaftsübergreifenden Konzernhaftung“ ist demnach, ob die unterschiedlichen Gesellschaften der Familie jeweils eine wirtschaftliche Einheit bilden und ein konkreter Zusammenhang hinsichtlich der Kartelltätigkeit besteht, sie also auf demselben oder ggf. einem ähnlichen Markt tätig sind. Die Gesellschaften einer Konzern-Familie, auf die dies nicht zutrifft, unterliegen der gesamtschuldnerischen Haftung nicht.

Justus Lucka
Tel.: +49 30 2636 3604
Justus.Lucka@pwc.com

Nextcloud GmbH reicht Kartellbeschwerde gegen Microsoft ein

Das Stuttgarter Unternehmen Nextcloud GmbH hat eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission und dem Bundeskartellamt gegen Microsoft eingereicht. Hintergrund ist, dass Microsoft unter anderem seinen Cloud-Speicherdienst „OneDrive“ in Windows vorinstalliert, kostenlosem Speicherplatz bereitstellt und die Microsoft-Nutzer mit Pop-ups animiert, diesen Dienst zu nutzen. Nextcloud will mit seiner Beschwerde erreichen, dass die Wettbewerbsbehörden überprüfen, ob Microsoft durch dieses Verhalten eine marktbeherrschende Stellung ausnutzt. Es wird dabei von etwa 30 kleineren Softwareunternehmen unterstützt, die eine Koalition gebildet haben und von der EU zudem fordern, dass diese folgendes sicherstellt:

- Kein "Gatekeeping" (durch Bündelung, Vorinstallation oder Förderung von Microsoft-Diensten), sodass gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen geschaffen werden.
- Offene Standards und Interoperabilität, die eine einfache Migration ermöglichen. Dass soll den Verbrauchern eine freie Wahl der Software ermöglichen.

Als Begründung gaben die Unternehmen an, dass Microsoft seine Produkte durch deren Vorinstallation und aktive Bewerbung in den Vordergrund dränge. Dies führe dazu, dass Drittanbietern die Neuentwicklung und Vermarktung von Produkten und damit der Zugang zum Markt bzw. der Ausbau ihrer Marktstellung erschwert und in manchen Fällen gegebenenfalls sogar verhindert würde. Im Gegenzug würde es dem Kunden erschwert, sich über alternative Produkte zu informieren, die möglicherweise seinen Anforderungen besser gerecht werden als die von Microsoft bereitgestellten Produkte.

Bereits 2009 hatte sich Microsoft gegenüber der EU-Kommission dazu verpflichtet es seinen Nutzern über einen Auswahlbildschirm zu ermöglichen ihren bevorzugten Webbrowser auszuwählen, da ansonsten zumeist nur der an Microsoft gekoppelte und vorinstallierte Webbrowser „Internet Explorer“ genutzt wurde. Im Jahr 2013 verhängte die EU-Kommission schließlich ein Bußgeld gegen Microsoft in Höhe von EUR 561 Millionen, da das Unternehmen dieser Verpflichtung für einen Zeitraum von etwas mehr als einem Jahr nicht nachgekommen war.

Aus Sicht von Nextcloud sei die damalige Situation der Koppelung des „Internet Explorers“, ohne dem Nutzer ausdrücklich die Möglichkeit der Nutzung eines anderen Programmes anzuzeigen, mit der heutigen Situation u.a. um „OneDrive“ vergleichbar.

Mehr zum Hintergrund der Beschwerde und den beteiligten Unternehmen finden Sie hier:

<https://antitrust.nextcloud.com/>

Bose – Millionenstrafe für vertikale Preisfixierung

Mit Erlass eines Bußgeldbescheids über knapp sieben Millionen Euro hat das Bundeskartellamt in Bonn auf wettbewerbsbeschränkende Preisbindungen der Bose GmbH mit seinen Händlern reagiert.

Vertikale Preisfestsetzungen stellen eine für den Wettbewerb besonders schädliche Maßnahme dar. Als solche verwirklichen sie unabhängig von Marktanteilen der Beteiligten bei Vereinbarung eines Mindestpreises auch ohne konkret negative Wirkung immer das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen bzw. der abgestimmten Verhaltensweisen im Sinne des § 1 GWB und bei spürbarer Auswirkung auf den innergemeinschaftlichen Handel auch gemäß Art. 101 Abs. 1 AEUV.

Eine Freistellung auf Basis von Art. 101 Abs. 3 AEUV bzw. § 2 GWB in Verbindung mit der Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung 330/2010 ist wegen Art. 4 lit. a VO 330/2010 nicht möglich. Danach ist mit Ausnahme einer Vereinbarung von Höchstpreisen jede sonstige Beeinflussung der Preisgestaltung des Abnehmers durch den Lieferanten als Kernbeschränkung verboten.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt hatte das Unternehmen gegenüber seinen Vertragshändlern sichergestellt und kontrolliert, dass seine Audio-Produkte nicht wesentlich unterhalb der unverbindlichen Preisempfehlung angeboten wurden. Gelegentlich gab es auch konkrete Anhebungen des Verkaufspreises. Im Zuge dessen wurde auch vereinzelt auf Händler eingewirkt, die daraufhin ihr beanstandetes Verhalten abstellten. Teilweise unterstützten Vertragshändler diese Praxis, indem sie sich gegenüber Bose über niedrigere Verkaufspreise anderer Händler beschwerten.

Dr. Gerung von Hoff
Tel.: +49 174 996 6027
gerung.von.hoff@pwc.com

Niklas Franke
niklas.franke@pwc.com

Das Bundeskartellamt kommt zu dem Ergebnis, dass Bose über Jahre hinweg die freie Preisbildung beim Vertrieb von Audio-Produkten durch beteiligte Vertragshändler eingeschränkt habe.

Dieser mittlerweile rechtskräftige Bescheid schließt ein Verfahren ab, das im März 2018 mit einer Durchsuchung im Rahmen eines österreichischen Amtshilfeersuchens begann. Bose habe sich während des kompletten Vorgangs kooperativ gezeigt, was bei der Festsetzung des Bußgeldes berücksichtigt worden sei. Dadurch konnte das Verfahren im Wege der einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) abgeschlossen werden. Letztlich setzt dieses Vorgehen konsequent jüngste Bußgeldentscheidungen aus Bonn fort, die in ähnlich gelagerten Konstellationen Fälle vertikaler Preisbindungen von Herstellern an ihre Händler scharf sanktioniert hatten.

Pressemitteilung des Bundeskartellamts unter: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Pressemitteilungen/2021/02_12_2021_Bose.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Bundeskartellamt: Feststellung der überragenden marktübergreifenden Bedeutung für den Wettbewerb von Google und Alphabet nach § 19a GWB

Az: B7-61/21

Das Bundeskartellamt hat mit Beschluss vom 30. Dezember 2021 festgestellt, dass die Alphabet Inc. einschließlich der mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend „Google“) eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb innehat. Das Unternehmen unterliegt dadurch dem Tatbestand der erweiterten Missbrauchsaufsicht nach § 19a GWB.

Der im vorigen Jahr in Kraft getretene § 19a GWB ermöglicht es dem Bundeskartellamt gegen bestimmte Verhaltensweisen großer Digitalkonzerne im Rahmen einer zweistufigen Missbrauchsaufsicht vorzugehen. Mit der Feststellung der überragenden marktübergreifenden Stellung ist die erste Stufe des § 19a GWB erfüllt. Das Bundeskartellamt kann nun in einem zweiten Schritt wettbewerbschädigende Verhaltensweisen von Google abmahnen beziehungsweise untersagen.

Die erforderliche überragende marktübergreifende Bedeutung begründet das Bundeskartellamt mit der von Google durch zahlreiche marktstarke Dienste wie Google-Suche, YouTube und Android geschaffenen Infrastruktur, die den Wettbewerb im Bereich des „digitalen Ökosystems“ wegen dessen besonderer Machtposition gefährde. Ein wichtiger Aspekt sei, dass Google in besonderem Maße vertikal integriert sei. Das bedeutet, dass zahlreiche Dienste von Google miteinander verbunden sind und sich in ihren Funktionen ergänzen, wodurch ihre Reichweite erhöht wird.

Zudem beherrscht Google nach Feststellungen des Bundeskartellamts mit Anteilen von über 80 Prozent den Markt für allgemeine Suchdienste. Weiterhin wird herangezogen, dass Google bedeutenden Einfluss auf den Zugang Dritter zu seinen Diensten hat und an verschiedenen Stellen als Regelsetzer gegenüber seinen Nutzern und Werbekunden auftreten kann. Auch die erheblichen finanziellen Mittel wurden in der Feststellung berücksichtigt. Google verfügt zudem, aufgrund der teilweise geräteübergreifenden Zusammenführung von Daten, über einen breiten und tiefen Zugang zu Nutzerdaten, dessen Umfang Google eine herausgehobene Stellung zukommen lässt. Zuletzt betont das Bundeskartellamt, dass Google als größte und bedeutendste Suchmaschine der Welt unter dem Aspekt der Teilhabe eine Schlüsselfunktion für das gesellschaftliche Leben zukomme.

In der Gesamtwürdigung führen all diese Gesichtspunkte aus Sicht des Bundeskartellamts zu einer überragenden marktübergreifenden Position. Die Behörde kommt zu dem Ergebnis, dass Google über eine „wirtschaftliche Machtposition [verfügt], die ihm vom Wettbewerb nicht hinreichend kontrollierte, marktübergreifende Verhaltensräume eröffnet“.

Google hat am 4. Januar 2022 auf Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung verzichtet, sie ist somit bestandskräftig. Die Feststellung ist auf fünf Jahre ab Bestandskraft, d.h. bis zum 4. Januar 2027 befristet.

Die Pressemitteilung des Bundeskartellamts finden Sie unter:

https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2022/05_01_2022_Google_19a.html

Europäische Kommission untersagt Übernahme von Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering durch Hyundai Heavy Industries Holdings

Die Europäische Kommission hat die geplante Übernahme von Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering durch Hyundai Heavy Industries Holdings nach der EU-Fusionskontrollverordnung untersagt. Bereits Ende 2019 hat die Kommission mit einer Untersuchung der Übernahme begonnen und nach Abschluss dieser, die Untersuchung verboten.

Die beiden Unternehmen sind zwei der drei größten Akteure auf dem weltweiten Markt für den Bau großer Flüssigerdgastanker. Diese Schiffe sind technisch so anspruchsvoll und aufwendig zu bauen – u.a. werden mehr als 145.000 Kubikmeter Gas bei -162 Grad transportiert –, dass es insgesamt nur eine geringe Anzahl an Unternehmen weltweit gibt, die diese herstellen. Etwa 50% der Bestellungen werden von europäischen Unternehmen aufgegeben und europäische Transportunternehmen sind bei ihren Lieferketten für Flüssigerdgas auf große Flüssigerdgastanker angewiesen.

Susanne Zühlke
Tel: +49 175 592 4587
Susanne.Zuehlke@pwc.com

Unter Mitwirkung von Sophie Kampf.

Johannes Wicke
Tel.: +49 30 2636 5898
Johannes.Wicke@pwc.com

Die Kommission begründet ihre Entscheidung damit, dass bei einem Zusammenschluss das neu entstehende Unternehmen auf dem weltweiten Markt mit einem Marktanteil von mehr als 60% mit Abstand der größte Wettbewerber wäre und dadurch der Wettbewerb für europäische Kunden aufgrund geringer Alternativen eingeschränkt worden und der Preis gestiegen wäre. Darüber hinaus seien die Marktzutrittsschranken aufgrund der Komplexität der Tanker sehr hoch und die Nachfragemacht begrenzt.

Die Pressemitteilung der EU-Kommission ist hier zu finden: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_343

Vergaberecht

Leitlinien zur vorzeitigen Löschung einer Eintragung aus dem Wettbewerbsregister wegen Selbstreinigung

Unternehmen, die wegen Fehlverhaltens eine Eintragung im Wettbewerbsregister erleiden, haben die Möglichkeit nach erfolgter Selbstreinigung einen Antrag auf vorzeitige Löschung einer Eintragung aus dem Wettbewerbsregister zu stellen.

Am 25. November 2021 hat das Bundeskartellamt die Leitlinien zur vorzeitigen Löschung einer Eintragung aus dem Wettbewerbsregister wegen Selbstreinigung veröffentlicht. Diese konkretisieren die Vorschriften des § 8 Abs. 1 bis 4 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) und der §§ 123 Abs. 4 Satz 2 GWB bzw. § 125 GWB und legen fest, wie das Bundeskartellamt das Verfahren zur Selbstreinigung in seiner Funktion als Registerbehörde durchführen wird.

Da alle deutschen Strafverfolgungs- und Bußgeldbehörden ab dem 1.12.2021 zur Mitteilung registerrelevanter Entscheidungen an das Bundeskartellamt verpflichtet sind, sind die Leitlinien für im Wettbewerbsregister eingetragene Unternehmen von großer Bedeutung.

Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 2 WRegG

Das für einen zulässigen Antrag erforderliche berechtigte Interesse liegt den Leitlinien zufolge dann vor, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, an Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge teilzunehmen oder dies zu beabsichtigen. Dieser Antrag muss in Textform gestellt werden.

Es soll der eingeschränkte Amtsermittlungsgrundsatz gelten. Das bedeutet, dass das Unternehmen für eine vorzeitige Löschung alle Voraussetzungen der Selbstreinigung erfüllen und gegenüber der Registerbehörde selbst darlegen und beweisen muss. Eine eigene weitergehende Ermittlung der Registerbehörde ist nicht erforderlich.

Selbstreinigung gemäß § 123 Abs. 4 Satz 2 GWB

Für die Selbstreinigung gemäß § 123 Abs. 4 Satz 2 GWB ist die Nachzahlung bzw. die Verpflichtung zur Zahlung von unbezahlten Steuern, Abgaben oder Beiträgen erforderlich. Das Bundeskartellamt stellt in den Randnummern 11 und 12 der Leitlinien klar, dass die Zahlung bzw. Verpflichtung zur Zahlung den zuständigen Stellen nachgewiesen werden muss und aus ihnen hervorgehen muss, dass die rückständigen Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt sind. Im Falle einer Verpflichtung zur Zahlung, muss begründet werden, wieso die Zahlung bislang nicht erfolgt ist. Eine Verpflichtung zur Zahlung ist nur dann ausreichend, wenn sie einer bereits erfolgten Zahlung, wie im Falle einer vollstreckbaren Entscheidung, im Wesentlichen gleichsteht.

Selbstreinigung gemäß § 125 GWB

Neben der Möglichkeit zur Selbstreinigung gemäß § 123 Abs. 4 Satz 2 GWB, ergibt sich eine solche auch aus § 125 GWB, für die sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen.

Zunächst muss nach § 125 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GWB ein durch eine Straftat oder Fehlverhalten verursachter Schaden bezahlt werden oder eine Verpflichtung zur Zahlung erfolgt sein. Die Ausführungen zu § 123 Abs. 4 Satz 2 GWB gelten hier entsprechend.

§ 125 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GWB verlangt vom Unternehmen zudem eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden. Randnummer 20 der Leitlinie legt fest, dass dies auch für die Zusammenarbeit mit der Registerbehörde gilt. Eine aktive Zusammenarbeit erfordert ein Verhalten, das in der Gesamtschau den Ausdruck des Bemühens zur Sachverhaltsaufklärung deutlich macht, wobei der Umfang der Aufklärungsbemühungen im angemessenen Verhältnis zur Schwere des Delikts und Komplexität des Sachverhalts stehen soll.

Zuletzt konkretisiert die Leitlinie in den Randnummern 27 bis 32 die vom Unternehmen zu treffenden Maßnahmen nach § 125 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GWB. Diese sogenannten „Compliance-Maßnahmen“, also die technischen und organisatorischen Maßnahmen, verlangen vom Unternehmen eine deliktsbezogene Risikoanalyse, um weiteres Fehlverhalten zu vermeiden. Die Registerbehörde muss in der Lage sein, die Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen, wie beispielsweise die Einführung eines Compliance-Management-

Dr. Gerung von Hoff
Tel.: +49 174 996 6027
gerung.von.hoff@pwc.com

Sophie Kampf

Systems, bewerten zu können, weswegen das Unternehmen Größe, Umsatz, Struktur und Tätigkeitsbereiche des Unternehmens ausführen muss.

Die zu treffenden personellen Maßnahmen richten sich nach den Gegebenheiten des Unternehmens. Dabei sind zu berücksichtigende Kriterien zum Beispiel die Position der am Fehlverhalten beteiligten Person oder die Verletzung von Aufsichtspflichten, die jeweils vom Unternehmen angegeben werden müssen. Sollte das Unternehmen auf personelle Maßnahmen verzichten, muss es die Angemessenheit dieses Verzichts darlegen.

Auswirkungen der Leitlinien

Die Leitlinien schaffen durch ihre Definitionen und Beispiele größere Transparenz für beteiligte Unternehmen und deren Bevollmächtigte und enthalten viele praxisnahe Hinweise für effektive Selbstreinigungsmaßnahmen. Am Ende stellt sich bei der Umsetzung der angemessenen Maßnahmen zur Selbstreinigung immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ankommen. Die Beachtung der Leitlinien sowie eine nachvollziehbare Dokumentation der ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen erhöht die Erfolgswahrscheinlichkeit eines Antrags auf vorzeitige Löschung eines Eintrags im Wettbewerbsregister.

Die Leitlinien finden Sie unter:

https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/WettbewReg/Leitlinien_vorzeitige_Loeschung.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Außenwirtschaftsrecht

Die EU Screening-Verordnung - Erkenntnisse aus dem ersten Bericht der Kommission seit Inkrafttreten der Verordnung

Mit der Verabschiedung der EU-Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (Screening-Verordnung) im Jahr 2019 wollte der europäische Verordnungsgeber den Mitgliedstaaten einerseits Instrumentarium an die Hand geben, mit dem sie die aus ausländischen Investitionen resultierenden Risiken für ihre nationale Sicherheit und öffentliche Ordnung adressieren können; andererseits sollten die europäischen Regeln flexibel genug bleiben und die nationalen Besonderheiten ausreichend berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund entschied sich der europäische Verordnungsgeber bewusst gegen die Einführung eines einheitlichen EU-Prüfregimes und für die Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten und der EU-Kommission (vgl. Art. 6 und 7 Screening-Verordnung).

Am 23.11.2021 veröffentlichte die EU-Kommission den ersten Jahresbericht über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der EU (COM(2021)714), dem wertvolle Einblicke in die Genehmigungspraxis nationaler Behörden sowie die Entwicklungen des EU-Kooperationsmechanismus im Bereich Erwerbskontrolle zu entnehmen sind.

Genehmigungspraxis nationaler Behörden

Nach dem Bericht sei im Jahr 2021 die Anzahl von ausländischen Investitionen in die EU pandemiebedingt gesunken, wobei die Effekte nach Herkunft des ausländischen Investors, dem Investmentzielland und betroffenen Sektoren unterschiedlich stark ausgefallen sind. In Deutschland sank die Zahl der Transaktionen im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten weniger stark, rückläufig waren vor allem die Investitionen aus China und den USA.

Im Hinblick auf die Genehmigungspraxis nationaler Behörden lassen sich dem Bericht folgende Hinweise entnehmen:

- Die nationalen Genehmigungsbehörden überprüften 2020 insgesamt 1 793 Transaktionen.
- Lediglich 20 % der gemeldeten Transaktionen wurden formell geprüft, nur 2 % hiervon wurden verboten, bei 12 % der Transaktionen erfolgte die Genehmigung unter Auflagen.

Dr. Ilya Levin

Tel.: +49 151 2600 4752
ilya.levin@pwc.com

Marius Czaikowski

marius.czaikowski@pwc.com

- Bei 80 % der gemeldeten Transaktionen wurde hingegen kein formelles Prüfverfahren eingeleitet, denn entweder hatten die Transaktionen offensichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit oder öffentliche Ordnung in den Mitgliedstaaten oder fielen gar nicht in den Anwendungsbereich entsprechender nationaler Vorschriften.

EU-Kooperationsmechanismus im Bereich Erwerbskontrolle

Entgegen den ursprünglichen Bedenken bezeichneten alle Mitgliedstaaten den EU-Kooperationsmechanismus als äußerst hilfreich. Zum einen ermöglichte er ihnen einen umfassenden Überblick über ausländische Investitionen in der EU, die besonderen Investitionsziele der Investoren und deren Profile, zum anderen würde er helfen, wertvolle Lernerfahrungen im Hinblick auf die von anderen Mitgliedstaaten eingesetzten Konzepte und Instrumente der Erwerbskontrolle zu sammeln.

Einige Mitgliedstaaten monierten zugleich, dass die nach der Screening-Verordnung vorgesehenen Fristen zur Abgabe von Kommentaren (35 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des überprüfenden Staates bzw. 15 Kalendertage bei Transaktionen, die keiner Überprüfung unterzogen werden) zu kurz seien und erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen würden.

Vor diesem Hintergrund plant die EU-Kommission die Implementierung geeigneter elektronischer Mittel, die die Arbeitserleichterung für die nationalen Behörden bei der Durchsicht von Transaktion und Berechnung von Fristen ermöglichen sollen, sowie die Aktualisierung der FAQ zur Auslegung von Begriffen wie „ausländische Direktinvestition“ und „ausländischer Investor“. Zudem wird die EU-Kommission prüfen, ob möglicherweise Leitlinien für die Überprüfungsbehörden der Mitgliedstaaten und für Investoren zur Verfügung gestellt werden, sodass die Verwaltungspraxis in diesem Bereich harmonisiert wird.

Mit Blick auf die Zukunft lassen sich folgende Trends erkennen:

- Die Erwerbskontrolle ausländischer Investitionen wird von nationalen Behörden und der EU-Kommission weiterhin als prioritär erachtet, wobei die EU für ausländische Investitionen weiterhin offen ist. Die nationalen Behörden verbieten die Transaktionen nur in Einzelfällen, die große Mehrheit von Transaktionen wird ohne Einleitung eines formellen Verfahrens freigegeben.
- Die Anzahl von Abstimmungen zwischen den Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission wird künftig zunehmen, was zu Verzögerungen führen dürfte. Daher sollten Investoren rechtzeitig einen realistischen Transaktionsplan aufstellen und diesen in den Verträgen entsprechend reflektieren.
- Die EU-Kommission wird weitere Schritte zur Harmonisierung der Verwaltungspraxis unternehmen, so dass die Abstimmung im Rahmen des Kooperationsmechanismus effektiver und schneller erfolgen kann.

Sonstige Rechtsgebiete

Automatisierte Fahrsysteme: Kommissionsentwurf für einheitliches Genehmigungsverfahren

Dr. Matthias von Kaler
Tel.: +49 175 221 5014
matthias.kaler@pwc.com

Niklas Franke
niklas.franke@pwc.com

Die EU-Kommission strebt ein einheitliches Genehmigungsverfahren für automatisierte Fahrsysteme in der EU an. Ziel ist, die serienmäßige Zulassung solcher Systeme zu ermöglichen. Sie hat deshalb Ende September 2021 den ersten Entwurf einer Durchführungsverordnung vorgelegt, mit der die Typengenehmigungsverfahren hinsichtlich automatisierter Fahrsysteme (ADS) harmonisiert werden sollen. Spätestens nachdem die Bundesrepublik als erstes Mitglied der EU Anfang letzten Jahres mit einem Gesetzentwurf zum autonomen Fahren vorangegangen war, um den Innovationsstandort Deutschland wettbewerbsfähig zu halten, und damit regulatorische Pionierarbeit leistete, wurde erwartet, dass Brüssel vereinheitlichende Regelungen vorschlagen wird. Mit diesem Entwurf fügt die Kommission dem fortschreitenden Europäischen Rechtsrahmen für autonomes Fahren einen weiteren Aspekt hinzu.

Im Fokus der Verordnung steht die Vereinheitlichung der Verfahren sowie technische Spezifikationen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihres automatisierten Fahrsystems innerhalb der Europäischen Union. Damit kommt die Kommission einer Verpflichtung nach, der sie sich in Art. 11 Abs. 2 Verordnung (EU) 2019/2144 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen unterworfen hat.

Danach hat sie im Wege von Durchführungsrechtsakten Bestimmungen in Bezug auf einheitliche Verfahren und technische Spezifikationen für die Typgenehmigung automatisierter und vollautomatisierter Fahrzeuge zu treffen, um deren sicheren Betrieb auf öffentlichen Straßen zu gewährleisten.

Im Verordnungsentwurf wird der Schwerpunkt auf regulatorische Verfahrensanforderungen für Stufe 4 oder „vollautomatisierte Fahrzeuge“ abgestellt. Davon werden Fahrsysteme erfasst, die für einen bestimmten Zeitraum oder eine gewisse Situation die vollständige Kontrolle übernehmen, um sie danach wieder an den Fahrer abzugeben oder das Fahrzeug bei fehlender Reaktion sicher zum Stehen zu bringen.

Regelungstechnisch nimmt der Verordnungsentwurf im Wesentlichen auf Vorschriften und Anhänge der bereits bestehenden Verordnung (EU) 2018/ 858 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen Bezug, die schon jetzt Vorschriften über EU-Typengenehmigungsverfahren und zu beachtende technische Spezifikationen enthält. Die neue Verordnung soll bereits existierende Verordnungen miteinander verbinden und den rechtlichen Unterbau bilden, um automatisierte Fahrzeugsysteme serienmäßig für den Europäischen Markt genehmigen lassen zu können.

In der Automobilwirtschaft wächst indes der Unmut über die als langwierig empfundenen Rechtsetzungsprozesse der EU. Es wird befürchtet, dass der europäische Markt für automatisierte Fahrsysteme aufgrund des fehlenden einheitlichen Rechtsrahmens unattraktiv wird und deshalb im globalen Wettbewerb unterliegen könnte.

Aus der Praxis

Hinweisgebersysteme

Die Uhr tickt: Bis Mitte Dezember muss die Bundesregierung die EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern in deutsches Recht umsetzen. Das Regelwerk enthält detaillierte Vorgaben für Unternehmen mit mindestens 50 Mitarbeitern dahingehend, was bei der Einrichtung einer Hinweisgeberstelle zu beachten ist. Damit sind auch viele mittelständische Unternehmen künftig verpflichtet, vertrauliche Kanäle für interne Hinweise einzurichten.

Was bisher als Kür galt, wird nun zur Pflicht. Entscheidungsträger sind deshalb gut beraten, ihre Compliance Management-Systeme und die Hinweisgeber-Prozesse auf den Prüfstand zu stellen. Auf unserer Website zum Thema erfahren Sie, welche Unternehmen von der EU-Richtlinie betroffen sind und welche Folgen Verstöße haben.

PwC Whistleblower and Ethics Reporting Channel - Hinweisgebersystem nach EU-Whistleblower-Richtlinie: Die standardisierte und digitalisierte Lösung zur Einrichtung und zum Betrieb einer internen Meldestelle als Managed Service. Mehr dazu in unserem PwC Store.

Veranstaltungen/Webinare

Webinar-Reihe: "Mit Tax & Legal PS durchs Jahr"

Auch in diesem Frühjahr findet unsere Webinar-Reihe „Mit Tax & Legal PS durchs Jahr“ statt. Hierzu möchten wir Sie herzlich einladen. Die Themen reichen von der Schaffung von sozialem Wohnraum, über den Ausbau erneuerbarer Energien und den aktuellen Entwicklungen im ÖPNV bis zu den Rechten und Pflichten der Plattformbetreiber.

Die einzelnen Webinare widmen sich folgenden inhaltlichen Schwerpunkten.

Informationen und Anmeldungen unter folgendem Link: <https://www.pwc-events.com/PS-Tax-Legal>

Datum	Thema
4. Februar 2022	EU-Beihilfenrechtskonformität von sozialem Wohnbau
9. Februar 2022	Das neue Telekommunikationsgesetz – Herausforderungen für die öffentliche Hand und Unternehmen
11. Februar 2022	E-Mobility für Stadtwerke – Erfahrungen und Gestaltungshinweise
18. Februar 2022	H2-Projekte für Stadtwerke und die öffentliche Hand – Erfahrungen und Gestaltungshinweise
25. Februar 2022	Aktuelle vergaberechtliche Entwicklungen
4. März 2022	Ausblick nach der Wahl – was ändert sich 2022 im Gesundheitsrecht?
11. März 2022	Aktuelle Entwicklungen im ÖPNV
18. März 2022	Smarte Gebührenmodelle für öffentliche Einrichtungen
25. März 2022	Aktuelles zur Umsatzsteuer für die öffentliche Hand
1. April 2022	Rechte und Pflichten von Plattformbetreibern – DMS, DAS, Kartellrecht, Telekommunikationsrecht und andere Regeln

8. April 2022	ESG und Klimaschutz in den Kommunen – rechtliche und steuerliche Herausforderungen und Möglichkeiten
29. April 2022	Energiewende und E-Mobility-Konzepte – Rahmenbedingungen für den Aufbau von Ladeinfrastruktur

Update – Außenwirtschaftskontrolle – Webinar 27. April 2022

Am 27. April 2022 werden wir unser Webinar zu den neuesten Entwicklungen im Bereich der Außenwirtschaftskontrolle von Transaktionen durchführen. Die Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung ist am 1. Mai 2021 in Kraft getreten. Wir nehmen die Änderungen zum Anlass für einen Überblick zu den verschiedenen Arten der Erwerbskontrolle und besprechen die wichtigsten Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen. Die wesentlichen Änderungen haben wir für Sie hier zusammengefasst: : <https://www.pwclegal.de/aussenwirtschaftsrechtliche-erwerbskontrolle-weiter-ausgedehnt/> . Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie Fragen zur Außenwirtschaftskontrolle haben. Ansprechpartner: Susanne.Zuehlke@pwc.com, Matthias.Kaler@pwc.com, Alexander.Rehs@pwc.com, Ilya.Levin@pwc.com.

Digitale Projekte

Die Einführung technischer Lösungen in die Rechtsberatungspraxis hat bei PwC Legal einen hohen Stellenwert. Wir arbeiten intensiv mit unserer Digital Factory zusammen, um neue technische Lösungen für unsere Mandanten zu entwickeln. An dieser Stelle wollen wir Ihnen die digitalen Projekte vorstellen, die für Kartell-, Vergabe-, oder Außenwirtschaftsthemen relevant sein können. Uns ist bewusst, dass die Verwendung technischer Lösungen in der juristischen Praxis noch in den Kinderschuhen steckt. Gerne tauschen wir uns mit Ihnen über Ihre Ideen und Projekte zur Automatisierung in unseren Rechtsbereichen aus. Sprechen Sie uns an!

Mass Claims Machine

Massenverfahren und Sammelklagen bergen wachsende Risiken für Unternehmen. Legal-Tech-Anbieter ermöglichen es, Forderungen per Knopfdruck zu erheben. Zugleich bringen Klägerkanzleien oft hunderte potenzieller Kläger zusammen und erhöhen somit Drohpotenzial und Vergleichsdruck.

Das Problem: Durch die große Zahl an gleichgelagerten Vorgängen und Rechtsstreitigkeiten entstehen erhebliche Datenmengen. Die Anträge, Forderungsschreiben und Klagen müssen gesichtet, analysiert und fristgerecht bearbeitet werden. Dies erfordert viel Personal.

Die Lösung: Wir bearbeiten für unsere Mandanten Massenverfahren mit Hilfe der PwC Mass Claims Machine. Mit der Mass Claims Machine verfügen wir über eine hochmoderne, technologisch effiziente Lösung, die sonst langwierige Prozesse enorm beschleunigt. Unsere Mandanten sparen dadurch Ressourcen, gewinnen viel Zeit und behalten stets den vollen Überblick über alle Vorgänge und Kennzahlen.

Weitere Details finden Sie unter: <https://www.pwclegal.de/dienstleistungen/legal-technology/mass-claims/>

PwC Crisis App

Unerwartete Ereignisse führen zu Unsicherheit und stören Geschäftsabläufe. Ob Durchsuchung, Hackerangriff oder Naturkatastrophe; es ist wichtig, auf alle unerwarteten Ereignisse angemessen und koordiniert zu reagieren. Die PwC Crisis App liefert dabei einen wesentlichen Baustein. Sie ermöglicht es Mitarbeitern von ihren Handys aus situationsbezogene Handlungsanweisungen abzurufen und die passenden Alarmketten auszulösen.

Gemeinsam mit Unternehmen definieren wir vorab denkbare Ereignisse, identifizieren die hiervon betroffenen relevanten Mitarbeiter, Manager bzw. ggf. Spezialisten außerhalb des Unternehmens und programmieren die entsprechenden Alarmketten (u.a. auch für kartellrechtliche Durchsuchungen). Sodann stellen wir die auf Ihr Unternehmen angepasste App für den gewünschten Personenkreis in Ihrem Unternehmen zur Verfügung.

Weitere Details unter: <https://www.pwclegal.be/en/crisis-app.html>

Lesenswertes

Als Bestandteil des Informationsservices von PwC informieren wir Sie mit dem Newsletter „**Legal News Energerecht**“ über alle aktuellen energierechtlichen Entwicklungen:

<https://www.pwclegal.de/newsletter/legal-news-energierecht/>

Darüber hinaus bieten wir Ihnen einen speziellen Newsletter „**Legal News Energerecht für energieintensive Unternehmen**“ an. Als betroffenes Unternehmen profitieren Sie von dem diesbezüglichen Expertenwissen unserer verschiedenen Fachbereiche und erhalten zu allen relevanten Themen kompetente Auskunft sowie Verweise auf weiterführende Quellen.

<https://www.pwclegal.de/newsletter/legal-news-energierecht-fuer-energieintensive-unternehmen/>

Über uns

Unsere Dienstleistungen – Rufen Sie uns an!

Kartellrecht

- ✓ Hinweisgeber-Hotline, Durchsuchungsschutz, interne Untersuchungen
- ✓ Compliance-Programme: Konzeption, Audit, Überarbeitung
- ✓ Immunity/Leniency
- ✓ Kartellverteidigung vor EU-Kommission und Bundeskartellamt, weltweite Koordination
- ✓ Selbstveranlagungen, Konsultation mit Behörden weltweit
- ✓ Weltweite Fusionskontrollanmeldeerfordernisse – made simple!
- ✓ Online-Verwaltung weltweiter Fusionskontrollanmeldungen und - freigaben
- ✓ Kartellschadensersatz
- ✓ Joint Ventures, Vertriebssysteme, Kartellrecht in Verträgen
- ✓ Vertretung vor EU-Kommission, Bundeskartellamt, Koordination mit Kartellbehörden weltweit
- ✓ Vertretung vor EU und deutschen Gerichten zu kartellrechtlichen Fragen
- ✓ New Law: Kartellrecht als Managed Legal Service
- ✓ Legal Tech-Anwendungen im Kartellrecht

Vergaberecht

- ✓ Strukturierung von Vergabeverfahren
- ✓ Ausarbeitung von Ausschreibungen, Betreuung von Vergabeverfahren
- ✓ Beratung von Bietern zu Vergabeverfahren
- ✓ Nachprüfungsverfahren vor dem Bundeskartellamt
- ✓ Vertretung vor EU und deutschen Gerichten in vergaberechtlichen Verfahren
- ✓ Kartellrechtliche Selbstreinigung für Zugang zu Vergabeverfahren

Außenwirtschaftsrecht (Transaktionskontrolle)

- ✓ Effiziente Prüfung der weltweiten Außenwirtschaftsanmeldeerfordernisse
- ✓ Freigaben in Verfahren vor dem Bundeswirtschaftsministerium
- ✓ Vertretung vor EU und deutschen Gerichten zu Fragen des Außenwirtschaftsrechts

Ihre Ansprechpartner



Susanne Zühlke
Tel.: +49 175 592 4587
susanne.zuehlke@pwc.com



Dr. Gerung von Hoff
Tel.: +49 174 996 6027
gerung.von.hoff@pwc.com



Dr. Georg Queisner
Tel.: +49 151 677 22801
georg.queisner@pwc.com



Dr. Matthias von Kaler
Tel.: +49 175 221 5014
matthias.kaler@pwc.com



Dr. Ilya Levin
Tel.: +49 151 2600 4752
ilya.levin@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Beatrix Siering
Tel.: +49 30 2636 5390
beatrix.siering@pwc.com

Boris Rudolph
Tel.: +49 30 2636 4854
boris.rudolph@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie unseren Newsletter Kartell-, Vergabe- und Außenwirtschaftsrecht bestellen oder abbestellen möchten, besuchen Sie bitte diese Website: <https://www.pwclegal.de/news/newsletter/>

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November 2021 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.